## SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit einer
Abrundung des Ortsteils
ANTWORT - FRIEDHOFSWEG NORD

Entwurfsverfasser



planungsbüro

fischer altenried bauingenieur architektin dipl.ing (fh) dipl.ing (fh)

> hochbau dorfplanung städtebau

tragwerksplanung

83093 bad endorf katharinenheimstr 3 tel 08053 3401 3517 fax 49069

bad endorf, den 10.02.1995 geändert : 20.04.95

- Verfahrensvermerke siehe Rückseite -

- Original -

### LEGENDE:

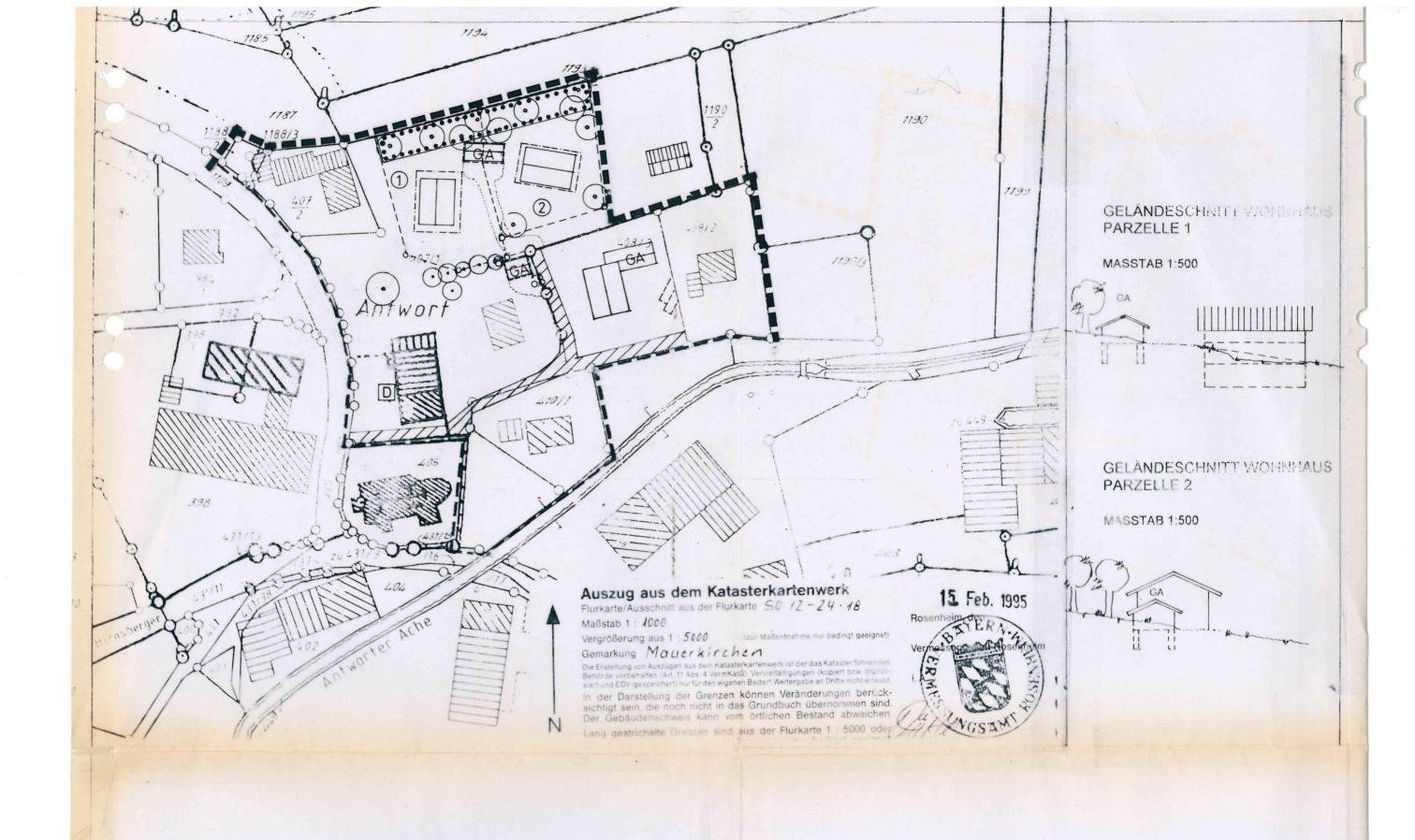
A Für die Festsetzungen

# Grenze des Geltungsbereichs der Ortsabrundung Abgrenzung für die übrigen Festsetzungen Baugrenze Fläche für Garagen Fläche für das Anpflanzen von Obstbäumen und Sträuchern, hier: Ortsrandeingrünung Private Zufahrt, mit Geh- und Fahrtrecht zugunsten der Grundstücke Flnr. 408/3 und 408/2, bzw. Flnr. 407/1 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen Bäume zu erhalten

- B Für die Hinweise
  - --- vorgeschlagene Grundstücksteilung für die Parzellen 1 und 2
  - (1) Nummerierung der Parzellen

# SATZUNG

zur Festlegung der Granzen des im Zusammen



Die Marktgemeinde Bad Endorf erläßt aufgrund § 9 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Die Marktgemeinde Bad Endorf erläßt aufgrund § 9 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

### SATZUNG

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in Verbindung mit einer Abrundung des Ortsteils Antwort - Friedhofsweg Nord

### § 1 Geltungsbereich

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Antwort-Friedhofsweg - Nord werden gemäß der im Lageplan aufgezeigten Grenzen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Weitere Festsetzungen

- 1. Neubauten sind nur auf den mit Baugrenzen versehenen Parzellen zulässig
- 2. Für die im Lageplan mit 1 und 2 bezeichneten Parzellen gilt: Zulässig sind aufgrund der Ortsrand,- und Hanglage Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten. Die Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Zuläßig sind maximal 1+D. Die maximal zulässige Wandhöhe wird mit 5.0 Meter festgesetzt. Als Bezugspunkt für die seitliche Wandhöhe gilt die natürliche Geländeoberfläche sowie der Schnittpunkt der traufseitgen Außenwand mit der Dachhaut, hangabwärts gemessen. Die Dachneigung muß zwischen 23° und 26° betragen.
- 3. Garagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Die seitliche Wandhöhe der Garagen ist auf maximal 3.0 Meter von der Oberkante Gelände bis Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.

- 4. Im Bereich der Parzellen 1 und 2 ist im Norden ein 8 Meter breiter Streifen von Bebauung freizuhalten und mit ortstypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Säulen, - oder pyramidenförmig wachsende Pflanzen, sowie buntlaubige Arten und geschnittene Hecken, sind nicht zugelassen.
- 5. Gehölzpflanzungen zur Eingrünung sind in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des jeweilige Gebäudes durchzuführen.
- 6. Beim Abbruch und der Neuerrichtung bestehender Gebäude richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Endorf, den .... Markt Bad Endor

1. Bürgermeister

Rosenheim, 0 6. 10. 98 Landratsamt

# Vie Gaves

### **VERFAHRENSVERMERKE**

- a) Der Marktgemeinderat hat am 09.11.1993/21.02.1995 beschlossen, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich "Antwort Friedhofweg-Nord" festzulegen.
- b) Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vor Erlaß der Satzung gehört.
- c) Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02. April 1996 den Plan i.d.F. vom 20.04.1995 über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.
- d) Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23.07.1996 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9 - 4/7 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§§ 11 Abs. 3, 6 Abs. 2 BauGB).
- e) Die Ortsabrundungssatzung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden vom 21.08.1996 bis 12.09.1996 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichfalls ab diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der Dienststunden im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 11, Zimmer 11/I. Stock, von jedermann eingesehen werden.

Bad Endorf, den . MARKT BAD ENDORF

Walter Kindermann 1. Bürgermeister

Liepold

Original

